

HEIMATVEREIN BÖNIGEN



«Häfel» in Bönigen, im Hintergrund Hügel der Bahnanlagen mit Masten der Oberleitung. Um 1965.

Vereinsstatuten
Robert-Mühlemann-Fonds

STATUTEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

NAME, SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «Heimatverein Bönigen», abgekürzt HVB, besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bönigen.

ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2

Der HVB dient im Allgemeinen der Erforschung, Schilderung und Pflege der Ortsgeschichte, der historischen Bauten und des Dorf- und Landschaftsbildes. Er stellt sich im Besonderen folgende Aufgaben:

- a) Orts- und Landschaftsbild und Natur-, Kultur- und Baudenkmäler: Das Orts- und Landschaftsbild sowie die Natur-, Kultur- und Baudenkmäler zu schützen und zu pflegen. Die harmonische und qualitative Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes zu fördern und mitzugestalten.
- b) **Alte Pinte** | Museum | Galerie | KulturRaum: Der HVB ist Trägerverein der **Alten Pinte**, deren Hauptzweck in der Darstellung der Geschichte und der Eigenheiten des Dorfes Bönigen und seiner Bewohner liegt. Der Betrieb hat auch anderen, befristeten kulturellen Tätigkeiten genügend Raum zur Verfügung zu stellen.
- c) Brauchtum, Volkskunst, Handwerk: Das lokale Brauchtum, die Volkskunst im Allgemeinen und das überlieferte, lokale Handwerk zu bewahren bzw. zu fördern.
- d) Genealogie: Genealogische Forschung zu betreiben und die Ergebnisse seinen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- e) Veröffentlichungen: In jeweils geeigneter Form kulturhistorische und historische Begebenheiten und Schilderungen zu veröffentlichen.
- f) Kulturelle Anlässe: Kulturelle Anlässe zu organisieren oder bei solchen Veranstaltungen mitzuarbeiten.
- g) Die Verbindung mit auswärtigen Bönigerinnen und Bönigern und Freunden unseres Dorfes aufrechtzuerhalten.

Art. 3

Der HVB ist politisch und konfessionell neutral. Er kann mit anderen Dorfvereinen zusammenarbeiten. Er unterstützt die Bestrebungen zielverwandter Vereinigungen und Institutionen und kann sich diesen als Mitglied anschliessen.

2. MITGLIEDSCHAFT

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

In den Verein können aufgenommen werden:

- a) Einzelmitglieder (natürliche Personen)
- b) Familienmitglieder
- c) Jugendmitglieder (Einzelmitglieder bis zum 18. Altersjahr)
- d) Kollektivmitglieder (Vereine, Körperschaften, Firmen)

Art. 5

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

EHREN- UND FREIMITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Personen, die sich um die Belange des Heimatvereins in ausserordentlichem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

Einzelmitglieder, die dem Verein während vierzig Jahren angehörten, werden zu Freimitgliedern (ohne Jahresbeitrag) ernannt.

AUSTRITT

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

MITGLIEDERPFLICHTEN

Art. 8

- a) Jedes Mitglied fördert den Vereinszweck im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- b) Die Mitglieder haben einen durch die Hauptversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Vorstand kann Mitglieder, die mit der Bezahlung ihres Beitrages im Rückstand sind, nach erfolgter Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis streichen.
- c) Der Vorstand kann Mitglieder die aktiv im Verein und in der **Alten Pinte** mitarbeiten, für die Zeit ihrer Mitarbeit von der Beitragspflicht entbinden.
- d) Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, denen es nicht mehr möglich ist den Jahresbeitrag zu entrichten, von dessen Bezahlung entbinden.

3. ORGANISATION

ORGANE

Art. 9

Die Organe des HVB sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Ehrenpräsidium
- c) der Vorstand
- d) die Leitung der **Alten Pinte**
- e) die Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben
- f) die Revisorinnen bzw. Revisoren

HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 10

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und steht, mit Ausnahme von Art. 15c, unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten. Sie besteht aus allen anwesenden Vereinsmitgliedern und tritt jährlich innerhalb der ersten sechs Monate zusammen. Die Einladung erfolgt in jedem Falle schriftlich und mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

BEFUGNISSE DER HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 11

Der Hauptversammlung stehen die folgenden unentziehbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- d) Wahl von mindestens vier und höchstens sechs Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl von zwei Revisorinnen / Revisoren
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ernennung einer Ehrenpräsidentin / eines Ehrenpräsidenten
- h) Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenurkunden für besondere Verdienste an Mitglieder
- i) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums und der Museumsleitung
- k) Genehmigung der Jahresrechnung
- l) Entlastung des Vorstandes
- m) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- n) Genehmigung des Budgets
- o) Ausschluss von Mitgliedern, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln
- p) Entgegennahme von Anregungen und Anträgen der Mitglieder

- q) Genehmigung von Reglementen und Reglementsänderungen auf Antrag des Vorstandes
- r) Auflösung des Vereins

AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 12

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt. Die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung finden sinngemässe Anwendung.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Art. 13

- a) Jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied nach Art. 4 lit. a, c und d hat eine Stimme.
- b) Familienmitglieder nach Art. 4 lit. b haben gemeinsam eine Stimme.
- c) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden im Allgemeinen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- d) Ein Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist notwendig für Beschlüsse nach Art. 11 lit. a, q und r.
- e) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- f) Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Es wird offen abgestimmt.
- g) Für Wahlen und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheime Stimmabgabe möglich, sofern die Mehrheit dies verlangt.

ANTRÄGE

Art. 14

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Hauptversammlung Anträge zu stellen. Diese sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Hauptversammlung beschliesst, ob ein Antrag erheblich erklärt wird.

EHRENPRÄSIDIUM

Art. 15

- a) Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident kann eine ehemalige Präsidentin / ein ehemaliger Präsident des HVB werden, deren/dessen Amtszeit mindestens 6 Jahre gedauert und die / der sich um die Belange des HVB besondere Verdienste erworben hat.
- b) Das Ehrenpräsidium kann nur an eine Amtsträgerin / einen Amtsträger verliehen werden.
- c) Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des

Des Vizepräsidenten leitet die Ehrenpräsidentin / der Ehrenpräsident die Vereinsversammlung bis zur Wahl eines Tagespräsidiums.

- d) Die Ehrenpräsidentin / der Ehrenpräsident kann den Verhandlungen des Vorstandes des HVB mit beratender Stimme beiwohnen.
- e) Das Ehrenpräsidium ist von der Beitragspflicht befreit.

VORSTAND

Art. 16

Dem Vorstand gehören an:

- a) die Präsidentin / der Präsident
- b) mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder

Alle Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst unter Vorbehalt von Art. 11c.

AUFGABEN DES VORSTANDES

Art. 17

Der Vorstand des HVB ist das ausführende Organ. Er tritt jährlich mindestens drei Mal zusammen. Zu seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich gehören insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- c) Aufsicht über die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- d) Aufnahme von Mitgliedern
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste gemäss Art. 8b
- f) Genehmigung von Verträgen
- g) Vorbereitung von Reglementen und Reglementsänderungen
- h) Erlass und Änderung des Betriebskonzeptes für die **Alte Pinte**
- i) Wahl der Leitung der **Alten Pinte**
- k) Aufsicht über den Betrieb der **Alten Pinte**
- l) Führen des Rechnungswesens
- m) Führen von Sekretariat, Mitgliederadministration und Vereinsarchiv
- n) Bestellung und Überwachung von Arbeitsgruppen und Abgeordneten
- o) Behandlung allfälliger Anträge gemäss Art. 14

LEITUNG DER ALTEN PINTe

Art. 18

Der Leitung der **Alten Pinte** gehören an:

- a) die verantwortliche Leiterin / der verantwortliche Leiter
- b) höchstens vier weitere Mitglieder

Die Leitung wird auf vier Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Mindestens ein Mitglied muss dem Vorstand des HVB angehören.

AUFGABEN DER LEITUNG DER ALTEN PINTE

Art. 19

Die Leitung führt die **Alte Pinte** nach dem vom Vorstand erlassenen Betriebskonzept und vertritt die Institution nach aussen. Sie erstattet dem Vorstand über ihre Tätigkeit regelmässig Bericht und stellt Anträge. Zuhanden der Hauptversammlung verfasst sie den Jahresbericht. Das Rechnungswesen der **Alten Pinte** ist in der Vereinsrechnung integriert.

ARBEITSGRUPPEN

Art. 20

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bestellen und für ihre Tätigkeit Richtlinien erlassen. Er bestimmt die Präsidentinnen / die Präsidenten. Die Arbeitsgruppen berichten dem Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit und stellen Anträge.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 21

Mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren prüfen jährlich Rechnungsführung und Vermögensbestand. Sie erstatten darüber der Hauptversammlung Bericht und stellen Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

4. GELDMITTEL UND RECHNUNGSWESEN

GELDMITTEL

Art. 22

Der HVB hat für seine Aufgaben folgende Geldmittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Erträge aus dem Betrieb *der Alten Pinte*
- d) Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnisse
- e) Erträge aus dem Vermögen des Robert-Mühlemann-Fonds
- f) allfällige Vermögenserträge

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

RECHNUNGSWESEN

Art. 23

- a) Das Rechnungswesen wird vom Vorstand nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

- b) Massgebend ist das von der Hauptversammlung genehmigte Budget, welches jährlich um 10% des Gesamtvolumens (Ausgaben) überschritten werden kann. Umschichtungen innerhalb des Budgets sind, sofern durch Vorstandsbeschluss genehmigt, möglich.
- c) Ausserhalb des genehmigten Budgets stehen jährlich folgenden Organen Kreditlimiten zur Erfüllung des Vereinszweckes zu:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten CHF 500.-
 - b) dem Gesamtvorstand CHF 500.-
 - c) der Leitung der **Alten Pinte** CHF 1'000.-
- d) Fondsvermögen sind integrierter Bestandteil des Rechnungswesens des Heimatvereins. Im Budget, in der Erfolgsrechnung und der Bilanz müssen die Werte der einzelnen Fonds (Fondseinnahmen, Fondsausgaben und Fondskapital) separat ausgewiesen werden.
- e) Sämtliche Rechnungen bzw. Belege sind von der Präsidentin / vom Präsidenten, bei Ausgaben für die **Alte Pinte** von deren Leiterin / Leiter, zu visieren.
- f) Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Bei Zahlungsaufträgen die Präsidentin / der Präsident zusammen mit der Kassierin / dem Kassier oder, bei Verhinderung der / des einen oder anderen, mit der Sekretärin / dem Sekretär.

HAFTUNG

Art. 24

- a) Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. AUFLÖSUNG DES HEIMATVEREINS BÖNIGEN

Art. 25

- a) Die Hauptversammlung beschliesst mit Zweidrittelmehrheit über die Auflösung des HVB oder die Fusion des HVB mit einer anderen Organisation mit gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzung.
- b) Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.
- c) Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Zuwendung von Gewinn und Kapital an eine andere, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26

Die vorliegenden Statuten ersetzen die am 18. Januar 1958 von der Hauptversammlung genehmigten und am 29. Januar 1977, 25. Februar 1984, 27. Februar 1988, 15. März 1997, 18. März 2000, 13. März 2004, 9. April 2011 und 12. Mai 2022 revidierten Statuten.

Also beschlossen durch die Hauptversammlung des Heimatvereins Bönigen am 12. Mai 2022.

NAMENS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Sig. Peter Michel, Präsident

Sig. Margrith Frutiger, Sekretärin

Stautenrevision vom 12. Mai 2022 — Änderungen

- Art. 10 [...] der ersten fünf, neu = sechs Monate
- Art. 11 n: Begriff Voranschlag durch Budget ersetzt
- Art. 16, Abs. 2 [...] für zwei, neu = vier Jahre
- Art. 23 Begriff Voranschlag durch Budget ersetzt (mit den entsprechenden grammatikalischen Änderungen)
- Art. 24 Neuformulierung
- Art. 25 Neuformulierung
- Art. 26 Mit Datum 12. Mai 2022 ergänzt, Absatz 2 gestrichen.

ROBERT-MÜHLEMANN-FONDS

ENTSTEHUNG UND ZWECK

Der Fonds besteht seit 1983 und trägt den Namen seines Stifters, der in seiner zweiten Lebenshälfte eng mit seiner Heimat verbunden war.

Als Robert Mühlemann ¹⁸⁹⁷⁻¹⁹⁸³ 1983 in den USA verstarb, hinterliess er dem «Bönigen Museum», wie er es in seiner handschriftlichen letztwilligen Verfügung nannte, ein beträchtliches Vermögen. Neben Bankguthaben und einem Darlehen bestand das Erbe auch aus 500 Aktien der US-amerikanischen Firma Square D Company, die nicht veräussert werden durften.

Leider brach eine seiner in den USA lebenden Nichten einen Erbschaftsstreit vom Zaune. Die Aktien wurden blockiert, der Heimatverein zu einem Vergleich gezwungen. 1986 konnten die Erbschaftsstreitigkeiten beigelegt werden. Nach Abzug aller Unkosten verblieb ein Kapital von rund 31'500 Franken.

Der Vorstand brachte das Kapital daraufhin in einen Fonds ein, dessen Reglement der Hauptversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt wurde.

Der Fonds erfüllt zwei Aufgaben:

1. Ein Teil der jährlichen Erträge wird zur Mitfinanzierung des Betriebes der **Alten Pinte** eingesetzt.
2. Sollte die **Alte Pinte** irgendwann ihren Betrieb aufgeben müssen, ist der Ertrag für die Unterbringung und Sicherung des Sammlungsbestandes gemäss Art. 25 der Statuten des Heimatvereins Bönigen zu verwenden.

REGLEMENT ÜBER DEN ROBERT-MÜHLEMANN-FONDS

Auf Antrag des Vorstandes und gestützt auf Art. 11, Buchstabe q der Statuten des Heimatvereins Bönigen (nachfolgend HVB genannt) vom 13. März 2004, mit Änderung vom 9. April 2011, erlässt die Hauptversammlung des HVB folgendes Reglement über den Zweck und die Verwaltung des ROBERT-MÜHLEMANN-FONDS:

BILANZ

Art. 1

Fondsvermögen per 1. Januar 1987, nach Abschluss der Erbschaftsstreitigkeiten:

Schweiz. Kreditanstalt Interlaken	CHF	6'112.40
Schweiz. Eidgenossenschaft, VST 1986	CHF	388.55
Wertschriften, Nominalbeträge	CHF	25'000.00
<i>Total Fondsvermögen</i>	<i>CHF</i>	<i>31'500.95</i>

ZWECK DES ROBERT-MÜHLEMANN-FONDS

Art. 2

- a) Gemäss letztwilliger Verfügung des Testators sind die jährlichen Erträge aus dem Fondsvermögen für die Einrichtung und den Betrieb eines «Dorf museums» in Bönigen zu verwenden.
- b) Eine Zweckänderung unterliegt den gleichen Bestimmungen, wie sie für eine Statutenänderung des HVB erforderlich sind (Art. 11 lit. a und Art. 13).
- c) Das Fondsvermögen darf nicht angegriffen werden und ist mündelsicher anzulegen.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 3

- a) Die Verwaltung des Robert-Mühlemann-Fonds obliegt dem Vorstand des HVB.
- b) Für Änderungen des Reglements ist gemäss Art. 11 lit. q die Hauptversammlung des HVB zuständig.

RECHNUNGSWESEN

Art. 4

- a) Das Fondsvermögen ist integrierter Bestandteil des Rechnungswesens des HVB. Im Voranschlag, in Erfolgsrechnung und Bilanz müssen die Werte des Robert-Mühlemann-Fonds (Einnahmen, Ausgaben und Fondskapital) separat ausgewiesen werden.
- b) Die Einnahmen des Robert-Mühlemann-Fonds bestehen aus dem Ertrag des Fondsvermögens, speziell gekennzeichneten Spenden und Vermächtnissen.
- c) Aus dem Bruttoertrag des Fondsvermögens können jährlich 90% an den Betrieb der **Alten Pinte** abgeführt werden. Die restlichen 10% dienen zur Deckung der Verwaltungskosten und zum Erhalt des Vermögens.

AUFLÖSUNG DES HEIMATVEREINS UND DER ALTEN PINTE

Art. 5

Bei einer Auflösung des Heimatvereins und der **Alten Pinte** gelten für den Robert-Mühlemann-Fonds die Bestimmungen von Art. 25 der Vereinsstatuten.

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Das vorliegende Reglement ersetzt diejenigen vom 14. März 1998 und 13. März 2004.

Bönigen, 9. April 2011

NAMENS DER HAUPTVERSAMMLUNG

Sig. Peter Michel, Präsident Sig. Margrith Frutiger, Sekretärin